Beschluss über die Kommissionsentschädigungen

vom 18.06.2008 (Stand 01.01.2008)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 57 Absatz 3 und 58 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

eingesehen Artikel 9 des Reglements über die Organisation der Kantonsverwaltung vom 15. Januar 1997;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Art. 1 Anwendungsbereich

[1] Der vorliegende Beschluss setzt unter Vorbehalt der Sonderbestimmungen die Sitzungsentschädigungen und Reisespesen für die Mitglieder von Verwaltungs- und Konsultativkommissionen fest, die in dieser Funktion vom Staatsrat ernannt sind.

[2] Die Magistraten und kantonalen Beamten, die einer solchen Kommission angehören, erhalten kein Sitzungsgeld; vorbehalten bleibt ein gegenteiliger Entscheid des Staatsrates.

Art. 2 Entschädigung

[1] Die Sitzungsentschädigungen für die Mitglieder der vorerwähnten kantonalen Kommissionen werden wie folgt festgelegt:

a)	Präsident:		
	1.	pro Tag	Fr. 250
	2.	pro Halbtag	Fr. 170
	3.	pro einzelne Stunde	Fr. 45
b)	Mitglieder:		
	1.	pro Tag	Fr. 230
	2.	pro Halbtag	Fr. 140
	3.	pro einzelne Stunde	Fr. 40

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

c) Fachleute (Universitätsausbildung):

1.	pro Tag	Fr. 300
2.	pro Halbtag	Fr. 185
3.	pro einzelne Stunde	Fr. 60

[2] Die Entschädigung wird aufgrund der Anzahl Stunden berechnet, darf jedoch die Entschädigung pro Halbtag oder allenfalls pro Tag nicht übersteigen.

Art. 3 Spesen

[1] Die Entschädigung pro Mahlzeit beträgt 25 Franken; die Entschädigung pro Übernachtung inklusive Frühstück beträgt 90 Franken.

[2] Die Mitglieder haben in der Regel Anspruch auf die Vergütung der Reisespesen der öffentlichen Verkehrsmittel (SBB 2. Klasse; ausserhalb des Kantons: SBB 1. Klasse).

[3] Wenn jedoch die Umstände die Benützung des Privatfahrzeuges rechtfertigen, so wird eine Kilometer-Entschädigung von 0.70 Franken gewährt.

[4] Es werden nur die effektiven Kosten vergütet.

Art. 4 Expertenaufträge

[1] Die Entschädigung von Experten mit Spezialaufträgen bleibt vorbehalten. Diese Fälle werden dem Staatsrat von den Departementen unterbreitet.

Art. 5 Organisation der Sitzungen und Auszahlung

[1] Der Kommissionspräsident ist gehalten, die Sitzungen in finanzieller Hinsicht rationell zu organisieren.

[2] Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt aufgrund periodischer Abrechnungen, die vom Kommissionspräsidenten und der zuständigen Dienststelle unterzeichnet sind.

Art. 6 Zuständigkeiten

[1] Das mit den Finanzen beauftragte Departement und die Dienststellen, denen die Kommissionen angegliedert sind, werden mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

[2] Alle Abweichungen vom vorliegenden Beschluss liegen in der Zuständigkeit des Staatsrates, der nach Anhörung des mit den Finanzen beauftragten Departements entscheidet.

Art. 7 Schlussbestimmungen

[1] Der vorliegende Beschluss hebt den Beschluss vom 23. Juni 1999 in gleicher Sache auf.

[2] Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
18.06.2008	01.01.2008	Erlass	Erstfassung	RO/AGS 28/2008

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	18.06.2008	01.01.2008	Erstfassung	RO/AGS 28/2008